

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	2
§ 2.	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	4
§ 3.	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	6
§ 4.	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	6
§ 5.	Urheber- und Verwertungsrecht, Datenschutz	7
§ 6.	Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 7.	Abnahme	9
§ 8.	Abrechnung.....	10
§ 9.	Zahlungen.....	11
§ 10.	Kündigung durch den Auftraggeber	13
§ 11.	Kündigung durch den Auftragnehmer	14
§ 12.	Haftung und Verjährung	15
§ 13.	Haftplichtversicherung des Auftragnehmers	15
§ 14.	Schlussbestimmungen	16

Gender-Hinweis:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Jedwede geschlechterspezifische Formulierung ist genderneutral zu betrachten.

§ 1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Planungsstandards

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen haben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der späteren Nutzung sowie der Unterhaltungs- und Betriebskosten - und den öffentlich - rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung u.a. folgende Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden:
 - a) die Vergabe- und Beschaffungsordnung des Auftraggebers
 - b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/A –
 - c) das Vergabehandbuch der Stadt einschl. Vergabe- und Beschaffungsordnung
 - d) der Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen
 - e) die geltende Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR NRW)
 - f) das geltende "Muster für Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (Hochhausbau-Richtlinie) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
 - g) das geltende Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung - KhBauVO)
 - h) die geltende Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster Versammlungsstättenverordnung - MVStättV- ARGEBAU)
 - i) die Richtlinien für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder
 - j) die Richtlinien für den Bau von Sportstätten
 - k) die Richtlinien zur Unfallverhütung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BA. GUV)
 - l) die DIN 276-1:2008-12
 - m) die DIN 276-4;2009-8
- (3) Leistungsbeschreibungen sind auf der Grundlage der VOB/A, der VOL/A und der DIN und, sofern umgesetzt, vorrangig der DIN EN-Vorschriften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, aufzustellen.
- (4) Sollten sich vor der bauordnungsrechtlichen Abnahme des Bauwerks technische Regelwerke, z. B. DIN (EN)-Normen ändern, so hat der Auftragnehmer, sobald er davon Kenntnis erlangen kann, dies dem Auftraggeber anzuzeigen, die technischen Änderungen und deren Vor- und Nachteile sowie die Kostenfolgen zu erläutern und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) und die ADV-Anlage des Auftraggebers sind – soweit dies sinnvoll und möglich ist – anzuwenden bzw. zu benutzen. Eine etwaige Aufteilung in Lose bzw. Fachlosgruppen bestimmt der Auftraggeber.
- (5) Es dürfen nur neue, ungebrauchte bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes giffreie Stoffe und umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind mit dem Ziel

der Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei dessen späterer Nutzung und Unterhaltung zu erbringen, soweit dies im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers möglich ist.

- (6)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Einrichtungsgegenstände und Bauarten sowie alle Leistungen und Verfahren zum Zeitpunkt ihrer Anwendung den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den rechtlich bindenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Bauprodukte, insbesondere mit „Umweltzeichen“ (Blauer Engel - Umweltzeichen der Vereinten Nationen) ausgezeichnete, auszuschriften bzw. einzubauen.

Neben den sonstigen Erfordernissen sind bei Vorlage des Vorschlags zur Angebotswertung die Gesichtspunkt Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit der Bauprodukte, -leistungen und -verfahren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind für alle chemischen Maßnahmen zum Schutz für Holz und Holzwerkstoffe - zur Verhütung zerstörender Einflüsse durch Pilze und Insekten - keine PCP- (Pentachlorphenol) und lindanhaltigen Mittel zuzulassen. Für diese Schutzmaßnahmen ist die DIN 68800 - Holzschutz im Hochbau – zu beachten. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass Innenräume nach der Durchführung von Holzschutzmaßnahmen ausreichend belüftet werden.

Bauprodukte für Gebäudefassaden und Dächer dürfen kein Asbest enthalten. Auch für alle anderen Bauteile, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände ist der Einsatz und die Verarbeitung solcher Produkte, die Asbest enthalten, unzulässig.

1.2 Anforderungen an die Tätigkeit

- (1)** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Als Sachwalter des Auftraggebers darf er keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (2)** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages auch keine Leistungen für Dritte erbringen, es sei denn, dies wurde durch den Auftraggeber schriftlich genehmigt. Etwaige Anforderungen Dritter, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu diesen Trägern zählen auch Feuerwehr, Katastrophenschutz, Verkehrsbetriebe und Versorgungsträger.

- (3) Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen, insbesondere Vor- und Entwurfsplanung sowie Leistungsverzeichnisse, vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- (6) Der Auftragnehmer hat rechtzeitig zu prüfen, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- (7) Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind von dem Auftragnehmer zu unterzeichnen, sofern dies formell erforderlich ist, und dem Auftraggeber zur Erteilung eines Sichtvermerkes (Freigabe) rechtzeitig vorzulegen. Ein solcher Sichtvermerk ist auch bei allen Änderungen in den Unterlagen erforderlich. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch den Sichtvermerk oder die Freigabe des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

§ 2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1** Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3** Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Fristen und Termine, sofern dies nicht eine Grundleistung darstellt, die dem Auftragnehmer obliegt.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

Deutet sich an, dass Vertragsziele aller Voraussicht nach nicht erreicht werden können oder Termine nicht gehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet den

Auftraggeber umgehend zu informieren, die Ursachen zu benennen und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten vorzustellen.

- 2.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und auf der Grundlage der Planungs- und Bauablaufplanung ordnungsgemäß und termingerecht erbringen können.
- 2.6** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen.
Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.
- 2.10** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen und Pflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat von den bauausführenden Unternehmen die erforderlichen Bauunterlagen und Nachweise anzufordern und rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Einbau, den fachlich Beteiligten und dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsphase 8 alle Revisionsunterlagen zu den eingebauten Bauteilen, insbesondere der Technischen Gebäudeausrüstung, von den ausführenden Unternehmen einzufordern, auf Vollständigkeit zu prüfen und spätestens zwei Wochen nach Einbau dem Auftraggeber vorzulegen.

- 3.2** Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt. Seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.3** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber, abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.4** Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, im Falle von Verfahren nach § 79 BauO NRW seiner Beteiligung. Anträge, die bei Behörden gestellt werden sollen, sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber zuzuleiten.

§ 4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens mit der Abnahme seiner Vertragsleistung, auszuhändigen und werden Eigentum des Auftraggebers. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitbaren Datenformaten auf geeigneten Datenträgern bzw. über die ggf. vom Auftraggeber bereitgestellte Projektplattform. Weiterhin kann der Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers die Aushändigung aller Schriftstücke, Modelle und Pläne verlangen, die sich auf die Ausführung von Aufträgen beziehen und von rechtserheblicher Bedeutung sein können. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden

Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

- 4.2** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5. Urheber- und Verwertungsrecht, Datenschutz

- 5.1** Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, insbesondere Planungen, etwaige (BIM-)Modelle und Unterlagen (die er im Übrigen dem Auftraggeber in dessen Eigentum zu übertragen hat) einschließlich Daten auf Datenträgern sowie sonstige vom Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbrachte Leistungen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern, zu verwerfen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 5.2** Das gemäß Ziffer 5.1 übertragene Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, soweit damit keine Entstellungen des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen und des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des Auftragnehmers als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.
- 5.3** Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die nach Ziffer 5.1 und 5.2 erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten, insbesondere den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten, hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.4** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Ziffer 5.2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der vorzunehmenden Abwägung an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.

- 5.5** Die Gestaltung der Urheberrechtsbezeichnung wird, falls der Auftragnehmer deren Anbringung am Bauvorhaben verlangen kann, in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers oder eines Dritten hat der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist ferner befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne, etwaige (BIM-)Modelle und Unterlagen des Auftragnehmers oder Dritter zu verwerten, anderen mitzuteilen und selbst oder durch andere zu nutzen.
- 5.6** Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (ggf. urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
- 5.7** Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Dritten bzw. Urhebers unangetastet. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird.
- 5.8** Mit dem zu zahlenden Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten. Die vorstehenden Regelungen dieses § 5 gelten auch im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.
- 5.9** Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Urheberrechten Dritter sind, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht eingeräumt hat bzw. nicht einräumen darf. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen aller Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten frei, derer er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.10** Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu erheben, zu verarbeiten, aufzubewahren und zu nutzen. Sofern für die Datenübermittlung an den Auftraggeber Einwilligungen erforderlich sind, sind diese durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Sofern der Auftraggeber zur Erfüllung der Vertragspflichten personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese ausschließlich für die Erfüllung des Vertragszwecks zu nutzen. Bedient sich der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung Nachunternehmern, sind diese vom Auftragnehmer auf die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 6. Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist ausschließlich die Pressestelle des Auftraggebers zuständig. Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7. Abnahme

- 7.1** Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer die letzte beauftragte Leistungsstufe abnahmereif erbracht hat und in Textform die Abnahme der Leistung verlangt. Die Abnahme erfolgt im Beisein des Auftraggebers; der Auftraggeber behält sich vor, einen Sachverständigen zur Abnahme hinzuzuziehen. Zwischen Abnahmeverlangen des Auftragnehmers und Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 11 Nummer 11.1 Gebrauch gemacht hat.

- 7.2** Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich. Eine fiktive Abnahme ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich förmlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht.

Abweichend von Satz 1 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 7.3** Die Parteien vereinbaren, die Abnahme durch gemeinsame Begehungen vorzubereiten (Abnahmevorbegehungen). Der Auftragnehmer hat die Abnahmevorbegehungen

mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen zu organisieren sowie die Durchführung zu moderieren und zu protokollieren. Rügen und Vorbehalte des Auftraggebers sind ins Protokoll aufzunehmen, unerledigte Feststellungen sind in Folgeprotokolle zu übernehmen. Bei der förmlichen Abnahme gemäß Absatz 2 werden Auftraggeber und Auftragnehmer nach gemeinsamer Begehung ein weiteres schriftliches Protokoll unter Berücksichtigung der Feststellungen der Vorbegehungen anfertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Soweit auch in diesem Protokoll weiterhin unerledigte Restleistungen oder Mängel vom Auftraggeber vorbehalten werden, hat der Auftragnehmer sie innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erledigen und behält insoweit bis zur Nachabnahme weiterhin die Beweislast für die vollständige und mangelfreie Leistungserbringung.

- 7.4** Die Aufforderung zu einer Zustandsfeststellung im Sinne von § 650g BGB (Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme) hat in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Eine Zustandsfeststellung können sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verlangen. Die Ergebnisse sind aussagekräftig und schriftlich zu protokollieren. Jede Partei trägt ihre Kosten der Zustandsfeststellung selbst.
- 7.5** Abnahmereife erfordert, dass die geschuldeten Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen sowie der Auftragnehmer die vereinbarte Dokumentation rechtzeitig und anforderungsgemäß übergeben hat.
- 7.6** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restleistungen innerhalb der vom Auftraggeber angemessen zu gewährenden Fristen vertragsgemäß zu erledigen. Auch die Nacharbeiten des Auftragnehmers zur Erledigung von offenen Mängeln und Restleistungen sind von den Parteien förmlich abzunehmen.

§ 8. Abrechnung

- 8.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 8.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 9. Zahlungen

- 9.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Abschlagszahlungen setzen jeweils eine vollständige und mangelfreie Herstellung der entsprechenden Teilleistungen voraus. Abschlagszahlungen können sich nur auf Leistungen beziehen, die vor Ort beim Auftraggeber erbracht worden sind.

Der Leistungsstand ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und von ihm zu bestätigen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Nachweise für den von ihm behaupteten Leistungsstand vorzulegen.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft.

Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Weisen die Leistungen des Auftragnehmers nicht den im Zahlungsplan vereinbarten Soll-Stand auf, so wird die Höhe der Abschlagszahlung durch den Auftraggeber neugestaltet, indem die bisherige Berechnungsgrundlage der Abschlagszahlung auf die in Höhe des Wertes der von dem Auftragnehmer bisher mangelhafterbrachten Leistung angemessen angepasst wird.

- 9.2** Abschläge für vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind 21 Kalendertage nach dem im Zahlungsplan vorgesehenen Termin und Zugang einer prüffähigen Aufstellung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung der erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.
- 9.3** Die Schlusszahlung ist nach ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen, nach Abnahme sowie nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten

Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang und Eintritt der vorstehenden Voraussetzungen.

- 9.4** Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1-4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 7 Nummer 7.2 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuführen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

- 9.5** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Bezahlung von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft errechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den zuständigen Rechnungshof und die örtlich zuständige Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 9.6** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. Das Gleiche gilt für Verpfändungen und Sicherungsübereignungen.

- 9.7** Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Mängelansprüche gegenüber seinen Nachunternehmern und Lieferanten. Dieses Angebot kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer insgesamt oder hinsichtlich einzelner Nachunternehmer annehmen.

Im Abtretungsfall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Verfolgung von Mängelansprüchen unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen übergeben sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Für die jeweils übertragenen Mängelansprüche erfolgt auch eine Übertragung von Sicherheiten für die Mängelhaftung (etwa Bürgschaften).

Der Auftraggeber ist jeweils zur Rückabtretung von Mängelansprüchen nebst Rückübertragung der dazu überlassenen Sicherheiten verpflichtet, wenn der Auftragnehmer seine Mängelhaftungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber erfüllt.

§ 10. Kündigung durch den Auftraggeber

- 10.1** Die Kündigung des Vertrages regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber ist insbesondere dann zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 648a, 314 BGB vorliegen. Die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist für den Auftraggeber insbesondere unzumutbar, wenn

- der Auftragnehmer den Vertragszweck gefährdet,
- die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt oder, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- die bisher erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder
- durch den Auftragnehmer sonstige Vertragsverletzungen von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen des Auftraggebers in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist.

Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- 10.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen der übrigen Kündigungsvoraussetzungen den Vertrag nur hinsichtlich einzelner, abgrenzbarer Leistungsteile zu kündigen, wobei der Vertrag im Übrigen aufrecht erhalten bleibt, § 648a Absatz 2 BGB.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 10 Nummern 10.1 oder 10.2 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

- 10.3** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 10.4** Bei einer Kündigung nach Nummern 10.1 oder 10.2 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 10.5** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 10.6** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 14 bleiben unberührt.
- 10.7** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11. Kündigung durch den Auftragnehmer

- 11.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

- 11.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13 und 14 AVB bleiben unberührt.

§ 12. Haftung und Verjährung

- 12.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen eventuellen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.
- 12.3** Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelansprüchen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren gemäß § 634a BGB. Die Verjährungsfristen beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 7.

§ 13. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

13.1 Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

- (1)** Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers nach diesem Vertrag eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen (jährlich mindestens zweifach maximiert) ab und weist diese nach:
- a) für Personenschäden: EUR 3 Mio. pro Schadensfall und Person;
 - b) für alle sonstigen Schäden: EUR 3 Mio. pro Schadensfall.
- (2)** Sofern der Auftragnehmer Dritte beauftragt, hat er diese zu verpflichten, für ihre Leistungen ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- (3)** Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) muss jedes Mitglied der ARGE nachweisen, dass der Versicherungsschutz in dem unter (1) genannten Umfang besteht.
- (4)** Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen während der Abwicklung des Bauprojekts bis zur Abnahme besteht.
- (5)** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. In diesem Falle ist er verpflichtet, durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit sicher zu stellen und nachzuweisen.

13.2 Versicherungsschutz als Zahlungsvoraussetzung

- (1)** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes gemäß (2) und (3) keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag.

- (2)** Der Nachweis ist durch Vorlage der Versicherungspolice und einer aktuellen Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung über das Bestehen der Versicherung zu führen.
- (3)** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner unmittelbar zu Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres das Bestehen des Versicherungsschutzes erneut nachweisen.

13.3 Der Auftragnehmer weist innerhalb von 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss den Abschluss der vorgenannten Versicherung durch eine Kopie der Versicherungspolice nach. Die Versicherung ist mindestens bis zur Abnahme aufrecht zu erhalten.

§ 14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 14.2** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.